

## ► bAV-Info

Folge 072  
18.03.2016  
SLPM Veh

### **Gesetzesänderung beim handelsbilanziellen Rechnungszins zur Bewertung von Pensionsverbindlichkeiten**

Im Februar 2016 wurde eine Änderung des Rechnungszinses für die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsverbindlichkeiten beschlossen. Die Gesetzesänderung erging im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften und wurde am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Hintergrund ist der gesunkene Rechnungszins (bislang der 7-Jahres-Durchschnitt der Rendite von Euro-Festzinsswaps zuzüglich eines Risikoaufschlags, in der Regel mit einer pauschalen Laufzeit von 15 Jahren) und die hierdurch bedingten starken Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Die Änderungen sollen im Folgenden dargestellt werden. Die Ausführungen betreffen nur die Handelsbilanz, nicht die Steuerbilanz.

#### **Verlängerung des Durchschnittszeitraums von 7 auf 10 Jahre**

Der Zeitraum für die Durchschnittsbildung des Rechnungszinses wird von 7 auf 10 Jahre verlängert. Dies betrifft allerdings nur die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen, nicht andere Verbindlichkeiten wie Jubiläumsverpflichtungen oder Altersteilzeitverpflichtungen. Hierdurch ergibt sich aktuell ein Anstieg des Rechnungszinses, da nun Jahre mit noch vergleichsweise hohen Rechnungszinsen in die Durchschnittsberechnung mit einfließen. Allerdings wird dann in den folgenden Jahren auch der 10-Jahresdurchschnitt einen von Jahr zu Jahr sinkenden Rechnungszins ergeben mit den entsprechenden Auswirkungen bei den zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen.

	31.12.2015	31.01.2016	29.02.2016
7-Jahres-Durchschnittszins	3,89%	3,83%	3,76%
10-Jahres-Durchschnittszins	4,31%	4,29%	4,27%
Unterschied	0,42%	0,46%	0,51%

Quelle: Deutsche Bundesbank, 15 Jahre Restlaufzeit

Wenn die Zinsen in (ferner) Zukunft wieder steigen werden, kann die neue Regelung (10-Jahres-Durchschnitt) zu niedrigeren Rechnungszinsen führen als auf Basis der bisherigen Regelung (7-Jahres-Durchschnitt).

#### **Zwei Berechnungen nötig**

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass künftig nicht nur der Wert der Pensionsrückstellungen auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszinses ermittelt werden muss, sondern zusätzlich der Wert auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszinses. Hintergrund hierfür ist die im Gesetz vorgesehene Ausschüttungssperre für den durch die Zinsänderung bedingten Ertrag. Dieser Unterschiedsbetrag ist nicht nur im Jahr der Umstellung, sondern auch künftig jährlich zu ermitteln. Der jeweilige Betrag muss unterhalb der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz angegeben werden. Dies ergibt sich aus dem neu hinzugefügten Abs. 6 des § 253 HGB. Damit erhöht sich der gutachterliche Aufwand für die Ermittlung des handelsrechtlichen Erfüllungsbetrags.

#### **Anwendung für 2015 möglich**

Diese Änderung gilt verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Wahlweise können Unternehmen von der neuen Regelung auch schon zum Bilanzstichtag 31.12.2015 Gebrauch machen, sofern der Jahresabschluss noch nicht abgeschlossen ist.

Unternehmen, die überlegen, ob sie vom Wahlrecht Gebrauch machen wollen, sollten sich informativ idealerweise als Entscheidungsgrundlage beide Werte (auf Basis eines 7- und 10-Jahresdurchschnittszinses) ermitteln lassen. Auch die Höhe der Pensionsrückstellungen zum Bilanztermin 2014 und der Wert auf Basis des für den Bilanzstichtag 2016 prognostizierten Zinssatzes sollte bei der Entscheidung eine Rolle spielen.

Zum Stichtag 31.12.2014 lag der Rechnungszins bei 4,53%. Würde man nun in 2015 vom Wahlrecht Gebrauch machen, würde sich der Zinsabfall abschwächen (7-Jahresdurchschnitt: 3,89%, 10-Jahresdurchschnitt: 4,31%). Der zinsbedingte Anstieg bei den Pensionsrückstellungen würde also abgefedert werden.

Würde man vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen und erstmals in 2016 die neue Regelung anwenden, käme es von 2015 zu 2016 allerdings zu einem Zinsanstieg (31.12.2015: 3,89%, prognostizierter Wert für 31.12.2016: 4,06%). Dies kann zu einer Auflösung bei den Pensionsrückstellungen führen, zumindest wird der Anstieg bei den Rückstellungen durch den gestiegenen Rechnungszins deutlich abgeschwächt. Zum Bilanztermin 2017 ist dann wieder mit einem zinsbedingten Anstieg bei den Pensionsrückstellungen zu rechnen.

Grundsätzlich dürfte eine Nutzung des Wahlrechts in 2015 einen eher gleichmäßigeren Verlauf der Pensionsrückstellungen mit sich bringen.

Natürlich muss auch die konkrete Situation der Firma sowie das gesamte Bilanzbild in die Überlegung, ob vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, mit einbezogen werden.

### Beispiel

Ein Versorgungsberechtigter, geboren im Februar 1972, hat eine Pensionszusage auf Altersrente ab Alter 65 in Höhe von 4.900 EUR monatlich und eine Invalidenrente in Höhe von 1.800 EUR monatlich. Der handelsbilanziellen Bewertung liegt ein Anwartschaftstrend von 1,5% zugrunde und ein Rententrend von 2,2%.

Wenn die Firma bereits in 2015 auf die neue Regelung umstellt, hätte sie zum Bilanztermin 2016 einen Anstieg bei den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen in Höhe von prognostiziert 41.285 EUR. Bleibt sie in 2015 noch bei der alten Regelung, würde der Anstieg nur 12.339 EUR betragen. Allerdings würde sich die starke Zinssenkung des 7-Jahres-Durchschnittswerts von 4,53% Ende 2014 auf 3,89% Ende 2015 stark bemerkbar machen (Zuführung von 63.732 EUR).

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Erfüllungsbetrag	178.627 EUR (Zins: 4,53%)	242.359 EUR (Zins 3,89%)	254.698 EUR (Prognosezins: 4,06%)
Zuführung ohne Nutzung des Wahlrechts		63.732 UR	12.339 EUR
Erfüllungsbetrag	178.627 EUR (Zins: 4,53%)	213.413 EUR (Zins 4,31%)	254.698 EUR (Prognosezins: 4,06%)
Zuführung bei Nutzung des Wahlrechts		34.786 EUR	41.285 EUR

HGB-Pensionsrückstellungen im Beispielfall

### Zusammenfassung

1. Der Gesetzgeber hat den Durchschnittszeitraum für die Zinsermittlung zum Zwecke der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen von 7 auf 10 Jahre verlängert.
2. Der durch die Zinsänderung bedingte Ertrag ist ausschüttungsgesperrt. Es sind also auf Dauer zwei Berechnungen erforderlich: die Pensionsrückstellungen auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszinses und auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszinses.
3. Die neue Regelung gilt verpflichtend für Wirtschaftsjahre ab 2016, wahlweise auch schon für den Stichtag 31.12.2015.